

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Heckenweg Süd – 1. Änderung“ in Rudersberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Nach §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 25.04.2017 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Heckenweg Süd – 1. Änderung“ in Rudersberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Büros Leissle Architektur und Stadtplanung, in der Fassung vom 18.11.2016 / 01.03.2017 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen Büros Leissle Architektur und Stadtplanung, in der Fassung vom 18.11.2016 / 01.03.2017. Der textliche Teil beinhaltet unter Ziffer 2. Örtliche Bauvorschriften.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Büros Leissle Architektur und Stadtplanung in der Fassung vom 18.11.2016 / 01.03.2017 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:
Rudersberg, den XX.XX2017

Martin Kaufmann
Bürgermeister